

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

18. Oktober 2022

## **Nr. 2022-645 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)**

### **I. Zusammenfassung**

*Am 25. September 2022 hat das Urner Volk der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Teil der Revision war die Integration des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101) ins Bildungsgesetz. Das BWG wird in der Folge aufgehoben, wobei jene Normen, die nicht ins Bildungsgesetz eingeflossen sind, weil sie spezifische Belange der Berufsbildung regeln, in die bestehende Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) zu integrieren sind. Der vorliegende Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) ist somit Teil der Anschlussgesetzgebung zur Revision des Bildungsgesetzes. Auf's Ganze gesehen sind die beantragten Änderungen rein formaler Natur. Aus diesem Grund entfalten die Änderungen weder organisatorisch noch personell noch finanziell eine Wirkung auf Kanton und Gemeinden. Sie dienen vielmehr dazu, die bereits bisher bestehenden rechtlichen Grundlagen und damit auch die bestehende Praxis in der Berufsbildung im Kanton Uri für die Zukunft zu sichern.*

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Zusammenfassung .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	2
1.	Ausgangslage .....	2
2.	Inhalt der Änderung .....	2
2.1.	Grundzüge der Vorlage .....	2
2.2.	Kommentar zu den einzelnen Artikeln.....	2
3.	Wirkungen der Änderungen .....	4
III.	Antrag.....	4

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Am 25. September 2022 hat das Urner Volk der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Teil der Revision war die Integration des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101) ins Bildungsgesetz. Das BWG wird in der Folge aufgehoben, wobei jene Normen, die nicht ins Bildungsgesetz eingeflossen sind, weil sie spezifische Belange der Berufsbildung regeln, in die bestehende Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) zu integrieren sind. Zu diesen Artikeln, die neu in die BWV zu übernehmen sind, zählen gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 29. März 2022 die Artikel 2 (teils), 4, 5 (teils), 6, 7 und 9 (teils) des BWG bzw. die betreffenden Bestimmungen, die somit weiterhin Geltung haben sollen.

### 2. Inhalt der Änderung

#### 2.1. Grundzüge der Vorlage

Im Einklang mit der Ausgangslage hat die vorliegende Änderung der BWV zum Zweck, jene Normen aus dem BWG, die nicht ins Bildungsgesetz eingeflossen sind, in die BWV zu integrieren. Somit ist die Änderung aufs Ganze gesehen rein formaler Natur bzw. handelt es sich um lediglich punktuelle Ergänzungen der BWV.

Aufgrund der rein formalen Natur des Änderungsvorhabens wurde auf eine separate Vernehmlassung verzichtet, zumal die im Herbst 2021 durchgeführte Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung gezeigt hatte, dass die grosse Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einverstanden war mit der grundlegenden Idee, das BWG mit dem Bildungsgesetz zusammenzuführen und jene Normen aus dem BWG, die nicht ins Bildungsgesetz einfliessen, in die BWV zu integrieren. Zudem wurden im Rahmen jener Vernehmlassung keine Anregungen zur materiellen Änderung der Gesetzgebung im Bereich der Berufsbildung gemacht.

#### 2.2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

##### *Artikel 1 Zweck und Zulassung*

Der bisherige Wortlaut des Artikels wird neu in einen Absatz 2 eingebracht. Der neue Absatz 1 übernimmt den bisherigen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b BWG, wonach möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht. Aufgrund dieser Ergänzung wird der Artikeltitle erweitert und heisst neu «Zweck und Zulassung» (bisher «Zulassung»).

Artikel 2 Absatz 1 BWG («Dieses Gesetz bezweckt, ein leistungsfähiges und qualitativ hochstehendes Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen, das sich an den Bedürfnissen der Arbeitswelt, der

Gesellschaft und der Lernenden orientiert») ist sinngemäss aufgegangen in Artikel 2 Absatz 3 des Bildungsgesetzes («Alle Bildungsstätten und Lernorte vermitteln ihren Lernenden die für ihr Leben nötigen Kompetenzen. Die Kompetenzbereiche und Unterrichtsformen passen sich gesellschaftlichen Anforderungen an und berücksichtigen den Erwerb neuer Kulturtechniken»). Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a BWG (wonach mit dem BWG insbesondere erreicht werden soll, dass die Ziele des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes effektiv und effizient umgesetzt werden) kann entfallen, da die Gesetzgebung des Bundes und die Vorgaben nach Effektivität und Effizienz des Handelns ohnehin in allen staatlichen Aufgaben gelten. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c BWG (wonach Lernende, soweit sinnvoll, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können) ist sinngemäss aufgegangen in Artikel 14 Absatz 2 des Bildungsgesetzes («Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht»).

*Artikel 5a Ungleichgewicht auf dem Markt (neu)*

Dieser neue Artikel übernimmt den bisherigen Artikel 4 BWG, wonach der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung trifft, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet oder ein solches Ungleichgewicht eingetreten ist; dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.

*Artikel 6a Weitere Massnahmen (neu)*

Dieser neue Artikel übernimmt den bisherigen Artikel 5 Absatz 2 BWG, wonach der Kanton weitere Massnahmen treffen kann, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen. Mit Blick auf diesen neuen Artikel und auf den bestehenden Artikel 6 BWV muss der bisherige Artikel 5 Absatz 1 BWG (wonach der Kanton Massnahmen ergreift, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten) nicht mehr eigens in die revidierte BWV übernommen werden.

*Artikel 8 b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen*

Der neue Absatz 3 übernimmt den bisherigen Artikel 6 BWG, wonach der Kanton Massnahmen treffen kann, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

*Artikel 10 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

Der bisherige Absatz 1 wird neu zum Absatz 2, der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3. Der neue Absatz 1 übernimmt den bisherigen zweiten Teil bzw. Buchstabe b von Artikel 7 BWG, wonach der Kanton die Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände unterstützt, namentlich indem er für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.

*Artikel 21 Unterstützung der Bildung von Trägerschaften*

Der bisherige Wortlaut des Artikels wird neu in einen Absatz 2 eingebracht. Der neue Absatz 1 übernimmt den bisherigen Artikel 9 BWG, wonach der Kanton unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten

Lernorten sorgt.

*Artikel 27 b) Förderung durch die Gemeinden*

In diesem Artikel ist in Absatz 1 das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung erwähnt, das nun zu ersetzen ist mit dem Gesetz über Schule und Bildung.

*Artikel 34 Organisation*

In diesem Artikel ist das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung erwähnt, das nun zu ersetzen ist mit dem Gesetz über Schule und Bildung.

*Artikel 35 Zuständigkeit*

In diesem Artikel ist das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung erwähnt, das nun zu ersetzen ist mit dem Gesetz über Schule und Bildung.

### **3. Wirkungen der Änderungen**

Da es sich vorliegend um eine Änderung formaler Natur handelt, entfaltet die Änderung weder organisatorisch noch personell noch finanziell eine Wirkung auf Kanton und Gemeinden. Anders gesagt, schreibt die vorliegende Änderung die bereits bisher bestehenden rechtlichen Grundlagen (und damit auch die bestehende Praxis) in der Berufsbildung im Kanton Uri fort. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, haben sich die rechtlichen Grundlagen als durchaus wirkungsvoll und die gelebte Praxis als sehr leistungsfähig erwiesen.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Berufs- und Weiterbildungsverordnung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Beilage 1)
- Synopse zur Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Beilage 2)